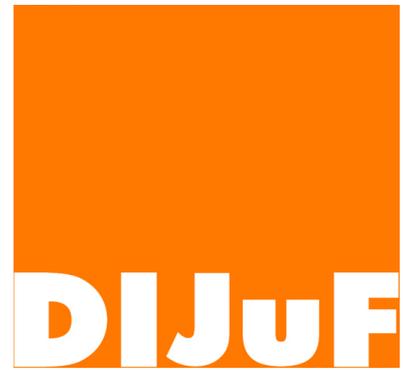


DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR JUGENDHILFE UND  
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20

D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0

Fax 0 62 21/98 18-28

[institut@dijuf.de](mailto:institut@dijuf.de)

[www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)

## **ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND KOSTENERSTATTUNG IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE**

Länderbericht Schweiz (Kanton Zürich)

Lars Blümel\*

\* Bei diesem Länderbericht handelt es sich um den Auszug aus einer Diplomarbeit, die im Sommersemester 2008 an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin bei Prof. Dr. Christian Bernzen eingereicht wurde.

Im ersten Abschnitt soll kurz der staatliche Aufbau der Schweiz erläutert werden. Es folgt eine Darstellung über den Kanton Zürich. Anschließend wird geschildert welche Regelungen für die Zürcher Kinder- und Jugendhilfe relevant sind und welche Stellen für das Ausführen dieser Bestimmungen zuständig sind. Am Beispiel der außerfamiliären Unterbringung folgt ein Blick in die Praxis der Zürcher Kinder- und Jugendhilfe.

## **1. Der Schweizer Bund**

Die Schweiz ist, nach den Vereinigten Staaten von Amerika, der zweitälteste von weltweit 23 Bundesstaaten, gebildet von mehreren Volksgruppen mit verschiedenen Sprachen und Religionen.

Ihr staatlicher Aufbau ist föderalistisch und gliedert sich in drei politische Ebenen, Gemeinden, Kantone und Bund.

Die unterste Ebene bilden die zurzeit 2715 Gemeinden, deren Zahl sich jedoch laufend reduziert, da sich kleinere Orte zusammenschließen, um ihre Aufgaben besser lösen zu können. Neben den zugewiesenen Aufgaben durch Bund und Kanton, z. B. Zivildienst oder Einwohnerregister, haben die Gemeinden auch eigene Zuständigkeiten, etwa im Schul- und Sozialwesen, im Straßenbau, den Steuern usw. Den Umfang der Gemeindeautonomie bestimmen die einzelnen Kantone, die die nächsthöhere politische Ebene der Schweiz bilden.

Sie sind die ursprünglichen 26 Staaten, die sich 1848 zum Bund zusammengeschlossen und diesem einen Teil der Souveränität abgetreten haben<sup>1</sup>. Jeder Kanton hat seine eigene Verfassung, ein eigenes Parlament, eine eigene Regierung und eigene Gerichte. Alle Kantone sind gleichberechtigt und genießen ein Höchstmaß an Souveränität, vor allem in den Politikbereichen Gesundheitswesen, Bildung und Kultur (vgl. Der Bund kurz erklärt 2008, S. 14).

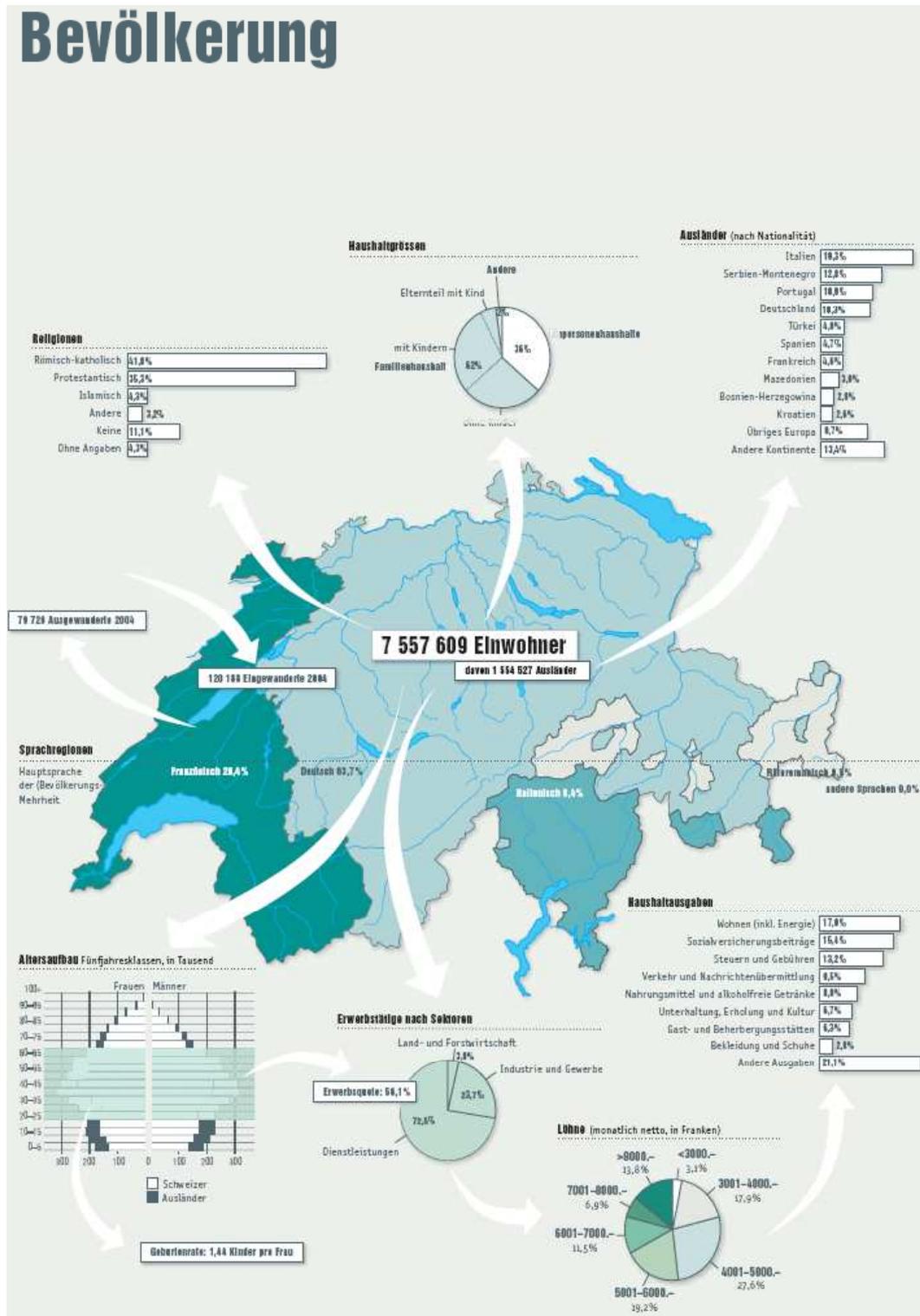
Der Bund oder auch Eidgenossenschaft verbindet die unterschiedlichen Interessen der einzelnen Kantone mit den Gesamtinteressen des Landes.

---

<sup>1</sup>Eine Ausnahme ist der Kanton Jura, der sich erst im 20. Jahrhundert vom Kanton Bern abspaltete (vgl. Der Bund kurz erklärt 2008, S. 14).

# Forschungsprojekt „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“

Er ist überall dort zuständig, wo ihn die Verfassung dazu ermächtigt, z.B. in der Außen- und Sicherheitspolitik, beim Zoll- und Geldwesen und in der Verteidigung. Aufgaben, die nicht ausdrücklich Bundessache sind, fallen in die Zuständigkeit der Kantone (vgl. Der Bund kurz erklärt 2008, S. 15). Zur Veranschaulichung folgt eine Grafik über die



Bevölkerungsstruktur der Schweiz in Zahlen.



Statistisches Amt des Kanton Zürich, Kanton in Zahlen 2007, S. 4

## 2. Der Kanton Zürich

Der Kanton Zürich liegt im ostschweizerischen Mittelland und ist mit seinen knapp 1,3 Millionen Einwohnern der bevölkerungsreichste Kanton der Schweiz. Zürich ist der größte Ballungsraum der Schweiz, der auch außerkantonale Gebiete umfasst. Hier wohnen und arbeiten mehr als eine Millionen Menschen. Der Kanton Zürich setzt sich aus 171 Gemeinden zusammen. Zwischen Kanton und Gemeinden sind zwölf Bezirke angesiedelt, die Staatsaufgaben übernehmen können. Die elf Regionen sind lediglich von raumplanerischer Bedeutung und sollen benachbarte Gemeinden möglichst einheitlich zusammenfassen (vgl. Kanton Zürich in Zahlen 2007, S. 5).

### **3. Die Zürcher Jugendhilfe**

Nach Art. 43 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) bestimmen die Kantone, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen. Der Bund übernimmt nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelungen durch den Bund bedürfen (Art. 43a BV). Für die Kinder- und Jugendhilfe gibt es kein Bundesgesetz, d.h. dass die Kantone die Kinder- und Jugendhilfe in eigener Gesetzgebung regeln. Das Zürcher Recht findet man in elf Bänden nach Sachgebieten geordnet.

In Band 10, Gesundheit – Arbeit – Sozialversicherung – Fürsorge – Feuerpolizei – Gebäudeversicherung, ist unter der Ordnungsnummer 852.1 das Gesetz über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz JHG) zu finden.

Weitere, für die Jugendhilfe relevante Texte, folgen unter den Ordnungsnummern:

- 852.11 Verordnung zum Jugendhilfegesetz (JHV)
- 852.15 Verordnung über Versuche mit neuen Strukturen der Jugendhilfe
- 852.2 Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge
- 852.21 Verordnung über die Jugendheime
- 852.22 Verordnung über die Pflegekinderfürsorge
- 852.23 Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten

Das JHG regelt die generelle und die individuelle Hilfe an Kinder und Jugendliche unter Einbezug der Familie, insbesondere durch Beratung und Betreuung, Mütterberatung und Säuglingsfürsorge, Heilpädagogische Früherziehung, pädagogisch-therapeutische Maßnahmen im Vor- und Nachschulbereich, Erziehungsberatung, allgemeine Berufsberatung, Elternbildung, Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, sowie der Freizeitgestaltung (§ 1 Abs. 1 JHG).

Einschränkungen durch besondere Bestimmungen gibt es namentlich im Bereich der Schule, der Berufsbildung, der außerfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, der Jugendstrafrechtspflege und des Vormundschaftswesens (§ 1 Abs. 2 JHG).

#### **3.1 Das Kantonale Amt für Jugend- und Berufsberatung**

Das Kantonale Jugendamt bzw. das Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB) ist die Zentralstelle für die Jugendhilfe (§ 4 Abs. 1 JHG).

## Forschungsprojekt „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“

Nach § 4 Abs. 2 JHG hat das Jugendamt folgende Aufgaben: Es

- a) unterstützt und koordiniert die Bestrebungen in der Hilfe an Kinder und Jugendliche;
- b) übt in Verbindung mit den Bezirksjugendkommissionen die Aufsicht über die Bezirksjugendsekretariate aus;
- c) fördert die Fortbildung des in den Bezirksjugendsekretariaten tätigen Personals;
- d) berät Behörden sowie öffentliche und private Organisationen der Jugend- und Familienhilfe in fachlicher Hinsicht und erlässt Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Jugend- und Familienhilfe;
- e) sichert im Sinne von Art. 317 ZGB die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts, sowie der übrigen Jugendhilfe;
- f) erfüllt die Aufgaben nach besonderen Bestimmungen im Bereich der Berufsbildung, der außerfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sowie der Jugendstrafrechtspflege;
- g) erfüllt weitere Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe.

### **3.2 Die Bezirksjugendkommissionen**

In jedem Bezirk besteht eine Bezirksjugendkommission (vgl. § 5 JHG). Sie leitet und koordiniert im Bezirk die Hilfe an Kinder und Jugendliche sowie an ihren Familien (vgl. § 7 Abs. 1 JHG).

Nach § 7 Abs. 2 JHG hat die Bezirksjugendkommission folgende Aufgaben: Sie

- a) legt die Aufgaben des Bezirksjugendsekretariats fest;
- b) übt die Aufsicht über das Bezirksjugendsekretariat aus;
- c) kann im Einverständnis mit der zuständigen Direktion Zweigstellen eröffnen;
- d) gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen dem Bezirksjugendsekretariat und Organisationen sowie Behörden in den Gemeinden und im Bezirk und führt periodisch Zusammenkünfte mit Vertretern der Gemeinden über Fach- und Finanzfragen durch;
- e) kann weitere Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe erfüllen.

### **3.3 Die Bezirksjugendsekretariate**

In jedem Bezirk besteht ein Bezirksjugendsekretariat (§ 9 Abs. 1 JHG).

Es ist das ausführende Organ für die Erfüllung der generellen und der individuellen

## Forschungsprojekt „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“

Hilfe an Kinder und Jugendliche sowie an ihre Familie, in den Bezirken (vgl. § 11 Abs. 1 JHG).

Nach § 11 Abs.2

- a) leistet das Bezirksjugendsekretariat auf Ersuchen Beratung und Hilfe im Einzelfall;
- b) übernimmt im Auftrag von Behörden die Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
- c) unterstützt vorbeugende Maßnahmen und fördert Selbsthilfe und private Initiative;
- d) informiert und berät Behörden und Privatpersonen in allen Fragen der Jugend- und Familienhilfe;
- e) erfüllt weitere ihm übertragene Aufgaben.

Die Gemeinden ergänzen bei gemeindespezifischen Anliegen das Hilfeangebot des Bezirksjugendsekretariats (§ 15 JHG).

Eine Gemeinde kann die Aufgaben eines Bezirksjugendsekretariats, mit Bewilligung des Regierungsrates des Kanton Zürich, selbst besorgen, wenn sie in der Lage ist, einen umfassenden Dienst zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu führen, und wenn dadurch die Gesamtinteressen der Jugendhilfe im Bezirk nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 17 JHG).

Zur Zeit haben sich die Bezirke Pfäffikon, Hinwil und Uster im Rahmen eines Pilotversuchs zu einer Region zusammengeschlossen (AJB Region Ost) und die Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen zur Region Süd (AJB Region Süd). Von der Möglichkeit sich selbst zu organisieren (vgl. § 17 JHG), machen die Städte Zürich und teilweise Wädenswil Gebrauch. In den Bezirken Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Meilen und Winterthur wird die Jugendhilfe durch Jugendsekretariate ausgeführt. Die bezirkweise Organisation soll in den nächsten Jahren schrittweise durch die regionale Struktur abgelöst werden.

### **4. Die Zuständigkeit und die Kostentragung bei der außerfamiliären Unterbringung in der Schweiz/Kanton Zürich**

Nach § 1 Abs. 2 JHG unterliegt die außerfamiliäre Unterbringung besonderen Vorschriften. Dieser Bereich wird in verschiedenen Gesetzen normiert (Kantonales Recht und Bundesrecht) und fällt unter die Zuständigkeit von unterschiedlichen Behörden.

Für die persönliche und wirtschaftliche Hilfe ist die Gemeinde örtlich zuständig, in der sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes befindet (§ 32 Zürcher Sozialhilferecht SHG). Sachlich zuständig für die persönliche Hilfe bei der außerfamiliären Unterbringung sind die regionalen AJB's bzw. JS (vgl. § 11 Abs. 2 JHG). Für die wirtschaftliche Hilfe sind es die Fürsorgebehörden der Gemeinden (Sozialämter). Das bedeutet, dass die Gemeinden, die für die Hilfe verantwortlich sind, die dafür nötigen Strukturen bereithalten, vermitteln und die Kosten tragen (vgl. § 41 SHG).

Im Folgenden soll erläutert werden, welche Faktoren bei einer Suche für einen geeigneten (Heim)pflegeplatz eine Rolle spielen und wie sich rechtliche Gegebenheiten auswirken.

#### **4.1 Der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes**

Der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes ist von zentraler Bedeutung, da sich hieraus die örtliche Zuständigkeit ergibt und somit auch die Pflicht zur Kostenübernahme für die Hilfe. Der zivilrechtliche Wohnsitz des unmündigen Kindes hängt von seinem gesetzlichen Vertreter ab. Gesetzliche Vertreter sind meist Mutter und/oder Vater, eventuell ist es ein Vormund.

Die Regelungen hierfür finden sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB).

Haben Mutter und/oder Vater die elterliche Sorge unbeschränkt, gelten folgende Bestimmungen.

- Haben beide Eltern die elterliche Sorge und leben sie zusammen, so gilt der Wohnsitz der Eltern als zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes (Art. 25 Abs. 1 ZGB).
- Haben beide Eltern die elterliche Sorge, leben aber getrennt, so hat das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz bei jenem Elternteil, bei dem es wohnt bzw. unter dessen Obhut es steht (Art. 25 Abs. 1 ZGB).
- Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, so hat das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz bei diesem Elternteil (Art. 25 Abs. 1 ZGB).
- Ist das Kind fremdplatziert, so behält es seinen zivilrechtlichen Wohnsitz bei den Eltern. Es gelten die selben Regeln wie oben erwähnt. Leben die Eltern getrennt, haben sie aber beide die elterliche Sorge, so befindet sich der zivilrechtliche Wohnsitz des fremdplatzierten Kindes bei jenem Elternteil, bei dem es regelmäßig freie Tage verbringt (Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 ZGB).

Bekommt das Kind einen Beistand nach Art. 308 ZGB, ändert dies an seinem

zivilrechtlichen Wohnsitz nichts. Der Wohnsitz des Kindes befindet sich immer dort, wo der Inhaber der elterlichen Sorge wohnt. Zieht diese Person um, wechselt auch der Wohnsitz des Kindes (vgl. Art. 25 Abs. 1 ZGB). Nach Bundesgerichtsentscheid ist der Vollzug der angeordneten Kinderschutzmaßnahme (auch die Beistandschaft) jeweils auf die Vormundschaftsbehörde des neuen Wohnsitzes zu übertragen. „Die Übertragung (...) nicht die Voraussetzung des Wohnsitzwechsels, sondern ihre Folge“ (BGE 109 Ib 78).

Eine Vormundschaft wird angeordnet, wenn das unmündige Kind keine Eltern hat oder wenn diesen die elterliche Sorge entzogen wird (Art. 311 und Art. 368 ZGB). Hat das Kind einen Vormund, befindet sich sein zivilrechtlicher Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB). Um die Vormundschaft an einen neuen Ort zu übertragen, muss die Vormundschaftsbehörde am alten Ort dem Wohnsitzwechsel zustimmen und die Vormundschaftsbehörde am neuen Ort, muss sich bereit erklären, die Maßnahme zur Weiterführung zu übernehmen (vgl. § 73 Satz 2 EG zum ZGB). Nach dem Bundesgericht darf die Zustimmung nur erteilt werden, „wenn der Wohnsitzwechsel im wohlverstandenen Interesse des Mündels liegt, andererseits darf (...) die Zustimmung verweigern, wenn (...) diesem Interesse widerspricht“ (BGE 109 Ib 77).

Das Vormundschaftsrecht ist in den Art. 360-455 des ZGB geregelt. Das kantonale Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) enthält im Zweiten Abschnitt, unter B. Vormundschaftswesen, §§ 72-123, die Vorschriften zur Organisation und zur Zuständigkeit für die Vormundschaftsbehörden des Kanton Zürich.

#### **4.2 Der Unterstützungswohnsitz des Kindes nach dem öffentlichen Recht von Bund und Kanton Zürich**

Da die Eltern bei einer Fremdplatzierung unterhaltspflichtig bleiben und Geldzahlungen leisten müssen (Art. 276 ZGB), tritt bei Eltern, die nicht in der Lage sind die vollen Kosten zu übernehmen, die Sozialhilfe ein. Wird die wirtschaftliche Hilfe in Anspruch genommen, spielt der Unterstützungswohnsitz des Kindes für die Zuständigkeit und Kostenübernahme eine wichtige Rolle.

In der Schweiz liegt die Sozialhilfe gemäß Art. 115 der BV in der Kompetenz der Kantone. Es gibt somit kein Bundesgesetz zur Sozialhilfe. Der Verfassungsartikel bestimmt jedoch, dass der Bund die Zuständigkeiten regelt. Dies wird im interkantonalen Verhältnis durch das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die

Unterstützung Bedürftiger (ZUG) geregelt. Nach diesem Gesetz hat der Bedürftige seinen Unterstützungswohnsitz in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet (Art. 4 Abs. 1 ZUG). Demnach stimmen Unterstützungswohnsitz und zivilrechtlicher Wohnsitz überein (Art. 23 Abs.1 ZGB). Innerkantonale gilt das Zürcher Sozialhilfegesetz (SHG). Die Zuständigkeitsregeln des ZUG werden im SHG für die innerkantonalen Verhältnisse übernommen und präzisiert.

Demnach obliegt die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe der Wohngemeinde des Hilfesuchenden (§ 32 SHG). Sollte die Wohngemeinde des Hilfesuchenden nicht feststehen oder eine Person außerhalb ihrer Wohngemeinde unaufschiebbare Hilfe benötigen, ist die Aufenthaltsgemeinde solange zur Hilfeleistung verpflichtet (§ 33 SHG).

Der Wohnsitz des Hilfesuchenden ist in derjenigen Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (§ 34 SHG). Als Aufenthalt nach diesem Gesetz gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde (§ 39 Abs. 1 SHG). Örtlich zuständig ist nach diesen Vorschriften die Wohngemeinde.

Für die im JHG geregelten Bereiche der Jugendhilfe geht die sachliche Zuständigkeit der AJB's und Jugendsekretariate den Obliegenheiten der Fürsorgebehörden nach SHG vor. Dies ergibt sich aus den Regeln der §§ 11-13 SHG. Demnach kann, wer sich in einer persönlichen Notlage (persönliche Hilfe) befindet, bei einer in §13 genannten Stelle um Beratung und Betreuung nachsuchen. Das sind:

- a) gemeindeeigene Beratungs- und Betreuungsstellen,
- b) gemeinsame Beratungs- und Betreuungsstellen mehrerer Gemeinden,
- c) andere öffentliche oder private soziale Institutionen, denen die Gemeinde Aufgaben der persönlichen Hilfe ganz oder teilweise übertragen hat.

Soweit diese Stellen die Beratung und Betreuung nicht selbst vornehmen oder spezialisierte Hilfe nötig ist, vermitteln sie die Dienstleistungen andere Stellen. Dies sind bei der außerfamiliären Unterbringung die regionalen AJB's oder Jugendsekretariate. Benötigt jemand wirtschaftliche Hilfe, verständigen die regionalen AJB's oder Jugendsekretariate die Fürsorgebehörde (§ 12 Abs. 3 Satz 2 SHG).

Anspruch auf wirtschaftliche hat, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (§ 14 SHG).

Hiernach können Eltern, die die Kosten für die außerfamiliäre Unterbringung nicht

aufbringen können, wirtschaftliche Hilfe in Anspruch nehmen, da sich der Wohnsitz des unmündigen Kindes unabhängig von seinem Aufenthaltsort am Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils befindet, der die elterliche Sorge hat (§ 37 Abs. 1 SHG) Haben die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz, verfügen aber beide über die elterliche Sorge, teilt das Kind den Unterstützungswohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt (§ 37 Abs. 2 SHG). Das Kind hat einen eigenen Wohnsitz, wenn es dauernd fremdplatziert ist und zwar an dem Ort, wo es bei Beginn der Fremdplatzierung gelebt hat (§ 37 Abs. 3c. SHG). Sollten die Eltern demnach ihren Wohnsitz wechseln, ändert sich an der örtlichen Zuständigkeit der bisher unterstützungspflichtigen Gemeinde nichts. Hat das Kind einen Vormund, stimmt sein Unterstützungswohnsitz mit seinem Wohnsitz überein. Beide Wohnsitze befinden sich am Sitz der Vormundschaftsbehörde (§ 37 Abs. 3a SHG, Art. 25 Abs. 2 ZGB).

Hieraus folgt, dass die Gemeinde, in der die Vormundschaft geführt wird, für die persönliche und wirtschaftliche Hilfe örtlich zuständig ist.

## **5. Die Kosten und die Finanzierer der außerfamiliären Unterbringung**

Die Kosten der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe trägt die örtlich zuständige Gemeinde, sofern das Bundesrecht, interkantonale Vereinbarungen oder andere Bestimmungen des SHG nicht etwas anderes vorsehen (§ 41 SHG). Erhält ein Hilfebedürftiger außerhalb seiner Wohngemeinde wirtschaftliche Hilfe, ist die Wohngemeinde für die Kosten ersatzpflichtig (§ 42 SHG).

Was dies für die Finanzierer der außerfamiliären Unterbringung im Einzelnen bedeutet, wird im Folgenden erläutert.

### **5.1 Der Kanton bzw. das Amt für Jugend und Berufsberatung als Finanzierer**

Um eine geeignete Unterbringung außerhalb des Wohnkantons in einer sozialen Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ohne Erschwernisse zu ermöglichen, bezweckt die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) die hierfür nötige Angebotsoffenheit durch eine einheitliche Berechnungsmethode für die Kostenübernahme zwischen den Kantonen zu gewährleisten (vgl. IVSE, S. 1). Mittels der Kostenübernahmegarantie sichert der

Wohnkanton<sup>2</sup>, der Einrichtung<sup>3</sup> des Standortkantons<sup>4</sup>, die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person zu (Art. 19 Abs. 1 IVSE).

Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand des Betriebs (Betriebsaufwand minus Betriebsertrag, inkl. Bundesbeitrag), geteilt durch die Anzahl der Aufenthaltstage aller dort Untergebrachten (Art. 20-21 und Art. 24 IVSE). Hieraus kann sich ein Defizit ergeben, da die Einrichtungen der Standortkantone höhere Platzierungskosten veranschlagen, als sie von den zahlungspflichtigen Stellen und Personen des Wohnkantons geleistet werden müssen (Art. 19 Abs. 2 IVSE). Besteht zwischen dem Standortkanton und seiner Einrichtung keine Abmachung bezüglich einer Pauschale für die Leistungsabgeltung, erfolgt diese über Defizitdeckung (Art. 23 IVSE).

Zur administrativen und finanziellen Abwicklung für die Kostenübernahmegarantie hat jeder Kanton eine IVSE-Verbindungsstelle, welche die Zahlungen der Betriebs- bzw. Restdefizite an die Einrichtungen leistet (Art. 10 und 11 IVSE). Im Kanton Zürich ist dies das Kantonale Jugendamt, Sektor Heime. Grundsätzlich holt die Verbindungsstelle des Standortkantons vor der Unterbringung oder vor dem Eintritt der Person in die Einrichtung, bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons die Kostenübernahmegarantie für den Betriebsdefizit-Anteil ein (Art. 26 Abs. 1 IVSE). Kann das Gesuch wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht vor Beginn der Unterbringung (...) gestellt werden, so ist es so rasch als möglich nachzuholen (Art. 26 Abs. 2 IVSE). Bei einem Wechsel des Wohnkantons holt der Standortkanton eine neue Kostenübernahmegarantie bei der neu zuständigen kantonalen Verbindungsstelle ein (Art. 27 Satz 2 IVSE). Die Vereinbarungen der IVSE gelten nur für die Einrichtungen, die der Standortkanton, der für sie zuständig ist, der IVSE unterstellt. Dazu teilt er sie, im Sinne des Art. 2 Abs. 2 IVSE, den entsprechenden Bereichen zu (Art. 31 Abs. 1 IVSE).

Diese Bereiche sind:

A) Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahres, längstens jedoch bis nach dem Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.

---

<sup>2</sup> Der Wohnkanton ist derjenige Kanton, in dem die Person, welche die Leistung beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat (Art. 4d. IVSE).

<sup>3</sup> Die Einrichtung ist eine Struktur, die als juristische oder natürliche Person Leistungen in einem Bereich nach Artikel 2 Abs. 1 erbringt (Art. 4f. IVSE).

<sup>4</sup> Standortkanton ist der Kanton, in dem die Einrichtung ihren Standort hat (Art. 4e. IVSE).

Im Fall von Maßnahmen gemäß dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr (Art. 2 Abs. 1A IVSE). Hiermit sind Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gemeint, die der staatlichen oder kantonalen Aufsicht unterstellt sind z.B. Strafanstalten, Kinder- und Jugendheime, Durchgangsheime, Beobachtungstationen, betreutes Wohnen, Timeout-Platzierungen etc.

B) Einrichtungen für Erwachsene, invalide Personen oder Einheiten solcher Einrichtungen gemäß dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG).

C) Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich.

D) Einrichtungen der externen Sonderschulung<sup>5</sup>.

Die Kantone können einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten (Art. 2 Abs. 3 IVSE). Mit Ausnahme der Kantone Schaffhausen und Graubünden sind sämtliche Kantone der IVSE beigetreten.

## 5.2 Die Kosten für die Zürcher Gemeinden

Die Zürcher Gemeinden zahlen für ein in einer subventionierten Einrichtung platziertes Kind oder Jugendlichen die Mindestversorgertaxe. Diese kann sich um dem Elternbeitrag reduzieren. Für die Kostenübernahme ist die Zusage der Fürsorgebehörde der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde zuständig, die von den platzierenden Behörden rechtzeitig eingeholt werden muss.

Für die innerkantonale Unterbringung in einer Einrichtung spielt die IVSE keine Rolle. Der Kanton Zürich schreibt den subventionierten Einrichtungen<sup>6</sup> vor, wie viel sie dem Versorger<sup>7</sup> für ein bestimmtes Angebot mindestens verrechnen müssen. Dieser Betrag wird als Mindestversogertaxe<sup>8</sup> bezeichnet. Er wird so festgelegt, dass die zur Subventionierung der Einrichtungen bewilligten Finanzmittel tatsächlich ausreichen. In der Versorgertaxe enthaltene ordentliche Leistungen sind alle im Rahmenkonzept der Einrichtung festgelegten sozialpädagogischen und therapeutischen Leistungen,

---

<sup>5</sup> Internethinweis: Auf <http://www.ivse.ch/index.html> befinden sich, unter dem Link Suche, alle in die unterschiedlichen Bereiche eingeteilten Einrichtungen, die der IVSE unterstellt sind.

<sup>6</sup> Einrichtungen der stationären Jugendhilfe des Kanton Zürich; Kinder-, Schul- und Jugendheime.

<sup>7</sup> Instanz, welche die Unterbringung beschließt, finanziert und/oder durchführt. Der Begriff kann sich auf die Eltern, eine Behörde oder eine Jugendstelle beziehen.

<sup>8</sup> Summe aus ordentlichen- und außerordentlichen Leistungen.

die das angestellte Personal gemäß Stellenplan erbringt<sup>9</sup>. Außerordentliche Leistungen<sup>10</sup>, die nicht zum Standard gehören, müssen im Rahmenkonzept der betreffenden Einrichtung ausdrücklich aufgeführt werden. Die zusätzlich anfallenden Nebenkosten<sup>11</sup> müssen von den Eltern getragen werden (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Aufgrund dieser Regelung, legt die unterstützende Gemeinde einen Elternbeitrag fest, der sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Eltern richtet. Im Kanton Zürich sind hierfür die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)<sup>12</sup> anzuwenden. Die platzierende Behörde (AJB, JS) muss im Voraus ein Gesuch um Kostengutsprache für die Versorgertaxe und die Nebenkosten an die Fürsorgebehörde der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde richten (§ 20 SHV). Sind Leistungen Dritter sicherzustellen, erteilt die Fürsorgebehörde in der Regel Gutsprache. Mit der Gutsprache verpflichtet sich die zuständige Behörde zur Kostenübernahme. Das bedeutet, sie ist mit der Art und dem Umfang der wirtschaftlichen Hilfe einverstanden und übernimmt die Versorgertaxe und die Nebenkosten. Über die Gutsprache hinausgehende Leistungen müssen nicht übernommen werden (§ 16 Abs. 3 SHG). Bei verspäteter Einreichung oder ohne Gutsprache entfällt dieser Anspruch (§ 19 Abs. 1 und 3 SHV).

Für Platzierungen in außerkantonalen Einrichtungen gelten für die Zürcher Gemeinden grundsätzlich die selben Mindestversorgertaxen, wie sie vom Regierungsrat festgelegt worden sind. Diese stellen den Höchstbetrag dar, den die Gemeinde an die außerkantonale Platzierung zu leisten hat. Die Zürcher Mindestversorgertaxe übersteigende Platzierungskosten, werden vom Kanton Zürich durch die IVSE finanziert. Vorausgesetzt die Einrichtung des Standortkantons ist der IVSE unterstellt.

## **6. Die Folgen und die Vorgehensweisen bei einem Wohnsitzwechsel der Eltern**

Im Folgenden soll dargestellt werden, welche Veränderungen ein Wohnsitzwechsel der Eltern für die Versorger bedeutet und welche der voran erläuterten Regelungen

---

<sup>9</sup> z. B. die Betreuung und Beratung, Kost und Logis, Transporte, Geschenke, Freizeitaktivitäten etc.

<sup>10</sup> z. B. Fallschirmspringen, Tauchschein, Segelschein etc.

<sup>11</sup> Kosten, die auch anfallen, wenn die Kinder oder Jugendlichen durch die Eltern selbst betreut werden, z. B. Taschengeld, Kleider und Schuhe, Kosmetika, Nachhilfestunden etc.

<sup>12</sup>Die SKOS-Richtlinien definieren, wie die Sozialhilfe berechnet wird. Es handelt sich um Empfehlungen der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Sie werden durch die kantonale Gesetzgebung und die kommunale Rechtssetzung und -sprechung verbindlich.

## Forschungsprojekt „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“

in Kraft treten. Die Tabellen sind aus dem Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantonalen Sozialamts des Kanton Zürich, Stand Januar 2005 entnommen. Sie finden sich unter der Ziffer 4.4 -Rechtliche und praktische Informationen rund um das aus sozialen Gründen fremdplatzierte Kind-, S. 9-13. Die Tabellen sind von dem Verfasser dieser Arbeit überarbeitet und modifiziert dargestellt, da sich seit dem Jahr 2005 Änderungen in den Regelungen ergeben haben. Die Schilderungen der Vorgehensweisen in den einzelnen Fällen sind von dem Verfasser überarbeitet und ausführlicher dargestellt.

**6.1 Fallbeispiel 1:** Das Kind ist in einer IVSE-Einrichtung im Kanton Zürich platziert. Bei der Platzierung wohnte es mit seinen Eltern in einer Zürcher Gemeinde.

Ausgangslage und mögliche Veränderungen	Mögliche Finanzierer			
	Aktuelle Wohnsitz-gemeinde der Eltern = zivilrechtl. Wohnsitz des Kindes	Gemeinde, in welcher das Kind bei der Fremdplatzierung seinen Wohnsitz hatte = Unterstützungs-wohnsitz des Kindes	Eltern	Kanton, welcher gemäß IVSE das Restdefizit übernimmt
A. Die Eltern wohnen in dieser Zürcher Gemeinde	Zahlt mind. die festgelegte Versorgertaxe und Nebenkosten	Stimmt mit aktueller Wohnsitz-gemeinde der Eltern überein s.d.	Zahlen Elternbeitrag. Von der Gemeinde festgelegt (Unterstützung swohnsitz)	Keine Anwendung
B. Die Eltern wohnen in einer anderen Zürcher Gemeinde	Zahlt nichts	Zahlt nach SHG mind. Versorgertaxe und Nebenkosten	Zahlen Elternbeitrag. Von der Gemeinde festgelegt (Unterstützung swohnsitz)	Keine Anwendung
C. Die Eltern wohnen in einer Gemeinde außerhalb des Kantons ZH (Mitglied der IVSE)	Zahlt möglicherweise kantonsinternen Beitrag gemäß Bestimmungen des Wohnsitz-kantons	Zahlt gemäß ZUG die Versorgertaxe und Nebenkosten	Zahlen Elternbeitrag. Vom Wohnsitz-kanton festgelegt	Wohnsitz-kanton der Eltern
D. Die Eltern wohnen in einer Gemeinde eines Kantons, der nicht der IVSE unterstellt ist	Zahlt grundsätzlich nichts	Muss nach ZUG grundsätzlich die gesamten Fremdplatzierungskosten zahlen (abzüglich Elternbeitrag)	Zahlen Elternbeitrag. Von der Gemeinde festgelegt (Unterstützung swohnsitz)	Kantone deren Einrichtungen nicht der IVSE unterstellt sind, müssen Restdefizit nicht übernehmen

**Vorgehensweisen:**

**Zu A.** Örtlich zuständig und für die persönliche und wirtschaftliche Hilfe verantwortlich, ist die Wohngemeinde des Hilfesuchenden (§ 32 SHG). Der Unterstützungswohnsitz des Kindes ist identisch mit dem Wohnsitz der Eltern und spielt deshalb keine Rolle (§ 37 Abs. 3c. SHG). Für die Platzierung, Begleitung in der Einrichtung und die Kostengutsprache für die Versorgertaxe und die Nebenkosten bei der Fürsorgebehörde, ist das regionale AJB oder bezirkliche JS sachliche zuständig (§ 13 a-c. SHG, § 11 Abs. 2 a-e. JHG und § 20 SHV). Für die Kostenübernahme und Gutsprache ist die Fürsorgebehörde der Wohngemeinde sachlich zuständig (§ 7 Abs.1b SHG, § 14 SHG, § 16 Abs. 3 SHG und § 19 Abs.1 SHV). Der Elternbeitrag wird von der unterstützenden Gemeinde nach den SKOS-Richtlinien festgelegt. Die IVSE kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung, weil das Kind innerkantonal untergebracht ist.

**Zu B.** In diesem Fall ändert der neue Wohnsitz der Eltern nichts an der örtlichen Zuständigkeit der bisherigen Gemeinde. Sie ist weiterhin unterstützungspflichtig, da das Kind nun einen eigenen Wohnsitz in dieser Gemeinde hat, weil es dauernd nicht bei den Eltern lebt, aber vor Beginn der Fremdplatzierung in dieser Gemeinde mit den Eltern gelebt hat (§ 32 SHG und § 37 Abs. 3c. SHG).

Wenn die Eltern mit ihrem Umzug den Bezirk wechseln, wird gegebenenfalls ein neues AJB oder JS mit der Begleitung bzw. der Platzierung, beauftragt. Ansonsten ändert sich in diesem Fall nichts.

**Zu C.** In diesem Fall treten die interkantonalen Regelungen des ZUG in Kraft, da die Eltern nun außerhalb des Kanton Zürich leben. Auch nach diesen Vorschriften hat das Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz, wenn es dauernd nicht bei den Eltern lebt und zwar am letzten Unterstützungswohnsitz vor Beginn der Fremdplatzierung (Art. 7 Abs. 3c. ZUG). Die bisherige Gemeinde bleibt also weiterhin für die Versorgertaxe und die Nebenkosten unterstützungspflichtig. Sollte ein Restdefizit entstehen, muss der Wohnkanton der Eltern mittels der Kostenübernahmegarantie für die Dauer der Unterbringung des Kindes dafür aufkommen (Art. 19 IVSE). Das Gesuch um Kostenübernahmegarantie muss die Einrichtung, in der das Kind platziert ist, bei der kantonalen Verbindungsstelle geltend machen. Diese holt dann die Kostenübernahmegarantie bei der Verbindungsstelle

des Wohnkantons der Eltern ein (Art. 11 a-e. IVSE). Der Elternbeitrag wird in diesem Fall vom Wohnsitzkanton durch die IVSE festgelegt und nicht durch die unterstützungspflichtige Gemeinde (Art. 22 IVSE). Die Platzierung sollte aus pädagogischen Gründen vom Wohnort der Eltern aus begleitet werden.

**Zu D.** Auch in diesem Fall hat das Kind seinen eigenen Unterstüzungswohnsitz (Art. 7 Abs. 3c. ZUG). Die Fürsorgebehörde der unterstützungspflichtigen Gemeinde muss aber die gesamten Kosten tragen, da der neue Wohnkanton der Eltern nicht der IVSE unterstellt ist und dieser somit ein Restdefizit nicht finanzieren muss. Der Elternbeitrag, der von den Kosten abzuziehen ist, wird von der unterstützungspflichtigen Gemeinde nach den SKOS-Richtlinien festgelegt.

Sollte sich der Wohnkanton der Eltern trotzdem an die Regelungen der IVSE halten wollen (in der Praxis oft die Regel), gilt **Fall C.** entsprechend.

**6.2 Fallbeispiel 2:** Das Kind ist in einer IVSE-Einrichtung im Kanton Zürich platziert. Bei der Platzierung wohnte es mit den Eltern in einer Gemeinde außerhalb des Kanton Zürich.

Ausgangslage und mögliche Veränderungen	Mögliche Finanzierer			
	Aktuelle Wohnsitz-gemeinde der Eltern = zivilrechtl. Wohnsitz des Kindes	Gemeinde, in welcher das Kind bei der Fremdplatzie-rung seinen Wohnsitz hatte = Unterstützungs-wohnsitz	Eltern	Kanton, welcher gemäß IVSE das Restdefizit übernimmt
A. Die Eltern wohnen immer noch in dieser außerkanton-alen Gemeinde	Zahlt Versorgertaxe gemäß Bestimmungen des Wohnsitz-kantons. Evtl. die Nebenkosten	Stimmt mit aktueller Wohnsitzge-meinde der Eltern überein s.d.	Zahlen Elternbeitrag. Evtl. Nebenkosten. Legt Wohnsitz-kanton fest.	Wohnsitz-kanton der Eltern

Forschungsprojekt „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“

B. Die Eltern wohnen jetzt in einer Zürcher Gemeinde	Zahlt nichts	Zahlt nach ZUG mind. Versorgertaxe und Nebenkosten, die im Kanton ZH gelten	Zahlen Elternbeitrag gemäß den Best. des Kantons, in dem Unterstützungswohnsitz des Kindes liegt	Keine Anwendung
C. Die Eltern wohnen in einer Gemeinde außerhalb des Kantons ZH oder dem ursprünglich platzierenden Kanton	Zahlt eventuell kantonsinternen Beitrag gemäß Bestimmungen des Wohnsitzkantons	Zahlt gemäß ZUG die Versorgertaxe und Nebenkosten	Zahlen Elternbeitrag. Vom Wohnsitzkanton festgelegt	Wohnsitzkanton der Eltern
D. Die Eltern wohnen in einer Gemeinde eines Kantons, der nicht der IVSE unterstellt ist	Zahlt grundsätzlich nichts	Muss nach ZUG grundsätzlich die gesamten Fremdplatzierungskosten zahlen (abzüglich Elternbeitrag)	Zahlen Elternbeitrag gemäß den Best. des Kantons, in dem Unterstützungswohnsitz des Kindes liegt	Kantone deren Einrichtungen nicht der IVSE unterstellt sind, müssen Restdefizit nicht übernehmen

**Vorgehensweisen:**

**Zu A.** In diesem Fall obliegt die Unterstützungspflicht dem Wohnkanton der Eltern nach dessen Sozialhilfegesetz, da sich die Wohnsitzgemeinde der Eltern außerhalb des Kanton Zürich befindet (Art. 12 Abs. 1 und 3 ZUG). Der Unterstützungswohnsitz des Kindes ist identisch mit dem seiner Eltern und spielt daher keine Rolle (Art. 7 Abs. 3c. ZUG).

Sollte ein Restdefizit entstehen, muss der Wohnkanton der Eltern mittels der Kostenübernahmegarantie für die Dauer der Unterbringung des Kindes dafür aufkommen (Art. 19 IVSE). Das Gesuch um Erteilung einer Kostenübernahmegarantie muss die Einrichtung, in der das Kind platziert ist, bei der kantonalen Verbindungsstelle geltend machen. Diese holt dann die Kostenübernahmegarantie bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons der Eltern ein (Art. 11 a-e. IVSE). Der Elternbeitrag wird in diesem Fall vom Wohnsitzkanton durch die IVSE festgelegt (Art. 22 IVSE).

**Zu B.** Die Zürcher Gemeinde zahlt in diesem Fall nichts, weil das Kind nun seinen eigenen Unterstützungswohnsitz hat und zwar in der Gemeinde die bisher unterstützungspflichtig war und weiterhin auch ist (Art. 7 Abs. 3c. , Art. 12 Abs. 1 und 3 ZUG). Die IVSE kommt nicht zur Anwendung, da die Eltern nun im Kanton Zürich leben. Der Elternbeitrag wird von der unterstützungspflichtigen Gemeinde nach den SKOS-Richtlinien festgelegt. Die Einrichtung, in der das Kind platziert ist, muss die Kostengutsprache vom Unterstützungswohnsitz des Kindes, für die Versorgertaxe und Nebenkosten einholen. Gegebenenfalls mit Unterstützung der Verbindungsstelle oder über die kantonalen Sozialhilfebehörden (Art. 29 ZUG).

**Zu C.** In diesem Fall ändert der neue Wohnsitz der Eltern nichts an der Unterstützungspflicht der bisherigen Gemeinde. Das Kind hat dort seinen eigenen Unterstützungswohnsitz (Art. 7 Abs. 3c ZUG). Für die Übernahme des Restdefizits und den Elternbeitrag, gilt **Fall A.** entsprechend.

**Zu D.** Auch in diesem Fall hat das Kind seinen eigenen Unterstützungswohnsitz (Art. 7 Abs. 3c. ZUG). Die Fürsorgebehörde der unterstützungspflichtigen Gemeinde muss aber die gesamten Kosten tragen, da der neue Wohnkanton der Eltern nicht der IVSE unterstellt ist und dieser somit ein Restdefizit nicht finanzieren muss. Der Elternbeitrag, der von den Kosten abzuziehen ist, wird von der unterstützungspflichtigen Gemeinde nach den SKOS-Richtlinien festgelegt.

Sollte sich der Wohnkanton der Eltern trotzdem an die Regelungen der IVSE halten wollen (in der Praxis oft die Regel), gilt für die Übernahme des Restdefizits und den Elternbeitrag **Fall A. & C.** entsprechend.

**6.3 Fallbeispiel 3:** Das Kind ist in einer IVSE-Einrichtung außerhalb des Kanton Zürich platziert. Im Zeitpunkt der Platzierung wohnte es mit seinen Eltern in einer Zürcher Gemeinde.

Ausgangslage und mögliche Veränderungen	Mögliche Finanzierer			
	Aktuelle Wohnsitz-gemeinde der Eltern = zivilrechtl. Wohnsitz des Kindes	Gemeinde, in welcher das Kind bei der Fremdplatzie-rung seinen Wohnsitz hatte = Unterstützungs-wohnsitz	Eltern	Kanton, welcher gemäß IVSE das Restdefizit übernimmt
A. Die Eltern wohnen immer noch in dieser Gemeinde	Zahlt maximal Versorgertaxe und die Nebenkosten	Stimmt mit aktueller Wohnsitzge-meinde der Eltern überein s.d.	Zahlen Elternbeitrag, den die Gemeinde (Unterstützung swohnsitz) festlegt	Kanton Zürich
B. Die Eltern wohnen in einer anderen Zürcher Gemeinde	Zahlt nichts	Zahlt nach SHG i.V. mit IVSE maximal Versorgertaxe sowie die Nebenkosten	Zahlen Elternbeitrag, den die Gemeinde (Unterstützung swohnsitz) festlegt	Kanton Zürich
C. Die Eltern wohnen in einer Gemeinde außerhalb des Kantons ZH (Nicht im Standortkanton)	Zahlt eventuell kantonsinternen Beitrag gemäß Bestimmungen des Wohnsitz-kantons	Zahlt gemäß ZUG die Versorgertaxe und Nebenkosten	Zahlen Elternbeitrag. Vom Wohnsitz-kanton festgelegt	Wohnsitz-kanton der Eltern
D. Die Eltern wohnen in einer Gemeinde eines Kantons, der nicht der IVSE unterstellt ist	Zahlt grundsätzlich nichts	Muss nach ZUG grundsätzlich die gesamten Fremdplatzie-rungskosten zahlen (abzüglich Elternbeitrag)	Zahlen Elternbeitrag, den die Gemeinde (Unterstützung swohnsitz) festlegt	Kantone deren Einrichtungen nicht der IVSE unterstellt sind, müssen Restdefizit nicht überne.
E. Die Eltern wohnen im Standortkanton der Einrichtung	Zahlt nichts	Zahlt nach ZUG den Ansatz des Standortkantons für innerkant. Platzierung + Nebenkosten	Zahlen Elternbeitrag, den die Gemeinde (Unterstützung swohnsitz) festgelegt	Keine Anwendung IVSE

**Vorgehensweisen:**

**Zu A.** Örtlich zuständig und für die persönliche und wirtschaftliche Hilfe verantwortlich ist die Wohngemeinde des Hilfesuchenden (§ 32 SHG). Der Unterstützungswohnsitz des Kindes ist identisch mit dem Wohnsitz der Eltern und spielt deshalb keine Rolle (§ 37 Abs. 3c SHG). Für die Platzierung, Begleitung in der Einrichtung und die Kostengutsprache für die Versorgertaxe und die Nebenkosten bei der Fürsorgebehörde, ist das regionale AJB oder bezirkliche JS sachliche zuständig (§ 13 a-c. SHG, § 11 Abs. 2a-e. JHG und § 20 SHV). Für die Kostenübernahme und Gutsprache ist die Fürsorgebehörde der Wohngemeinde sachlich zuständig (§ 7 Abs.1b SHG, § 14 SHG, § 16 Abs. 3 SHG und § 19 Abs.1 SHV). Der Elternbeitrag wird von der unterstützenden Gemeinde nach den SKOS-Richtlinien festgelegt. Für das Restdefizit, muss der Kanton Zürich mittels Kostenübernahmegarantie aufkommen (Art. 19 IVSE). Hierfür verlangt die Einrichtung, in der das Kind platziert ist, die Kostengutsprache für das Restdefizit von der Zürcher IVSE-Verbindungsstelle (Art. 29 ZUG und Art. 11 Abs.1b. IVSE).

**Zu B.** In diesem Fall ändert der neue Wohnsitz der Eltern nichts an der örtlichen Zuständigkeit der bisherigen Gemeinde. Sie ist weiterhin unterstützungspflichtig, da das Kind nun einen eigenen Wohnsitz in dieser Gemeinde hat, weil es dauernd nicht bei den Eltern lebt, aber vor Beginn der Fremdplatzierung in dieser Gemeinde mit den Eltern gelebt hat (§ 32 SHG und § 37 Abs. 3c SHG).

Wenn die Eltern mit ihrem Umzug den Bezirk wechseln, wird gegebenenfalls ein neues AJB oder JS mit der Begleitung, der Platzierung, beauftragt. Ansonsten ändert sich in diesem Fall nichts.

**Zu C.** In diesem Fall treten die interkantonalen Regelungen des ZUG in Kraft, da die Eltern nun außerhalb des Kanton Zürich leben. Auch nach diesen Vorschriften hat das Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz, wenn es dauernd nicht bei den Eltern lebt und zwar am letzten Unterstützungswohnsitz vor Beginn der Fremdplatzierung (Art. 7 Abs. 3c. ZUG). Die bisherige Gemeinde bleibt also weiterhin für die Versorgertaxe und die Nebenkosten unterstützungspflichtig. Sollte ein Restdefizit entstehen, muss der Wohnkanton der Eltern mittels der Kostenübernahmegarantie für die Dauer der Unterbringung des Kindes dafür aufkommen (Art. 19 IVSE). Das Gesuch um Kostenübernahmegarantie muss die

## Forschungsprojekt „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“

Einrichtung, in der das Kind platziert ist, bei der kantonalen Verbindungsstelle geltend machen. Diese holt dann die Kostenübernahmegarantie bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons der Eltern ein (Art. 11a-e. IVSE). Der Elternbeitrag wird in diesem Fall vom Wohnsitzkanton durch die IVSE festgelegt und nicht durch die unterstützungspflichtige Gemeinde (Art. 22 IVSE). Die Platzierung sollte aus pädagogischen Gründen vom Wohnort der Eltern aus begleitet werden.

**Zu D.** Auch in diesem Fall hat das Kind seinen eigenen Unterstützungswohnsitz (Art. 7 Abs. 3c. ZUG). Die Fürsorgebehörde der unterstützungspflichtigen Gemeinde muss aber die gesamten Kosten tragen, da der neue Wohnkanton der Eltern nicht der IVSE unterstellt ist und somit ein Restdefizit nicht finanzieren muss. Der Elternbeitrag, der von den Kosten abzuziehen ist, wird von der unterstützungspflichtigen Gemeinde nach den SKOS-Richtlinien festgelegt.

Sollte sich der Wohnkanton der Eltern trotzdem an die Regelungen der IVSE halten wollen (in der Praxis oft die Regel), gilt für die Übernahme des Restdefizits und den Elternbeitrag **Fall C.** entsprechend.

**Zu E.** In diesem Fall darf der Wohnkanton der Eltern von der unterstützungspflichtigen Gemeinde des Kindes nur die Versorgertaxe verlangen, wie er sie für seine Einwohner festgelegt hat (Art. 25 ZUG). Die IVSE kommt nicht zur Anwendung, da die Eltern nun im Standortkanton der Einrichtung leben und ihr Kind somit innerkantonal platziert ist. Die Einrichtung, in der das Kind platziert ist, muss die Kostengutsprache vom Unterstützungswohnsitz des Kindes, für die Versorgertaxe und die Nebenkosten einholen. Gegebenenfalls mit Unterstützung der kantonalen Sozialhilfebehörden (Art. 29 ZUG).

**6.4 Fallbeispiel 4:** Das Kind ist in einer IVSE-Einrichtung außerhalb des Kanton Zürich platziert. Bei der Platzierung wohnte es mit seinen Eltern in einem anderen Kanton.

Ausgangslage und mögliche Veränderungen	Mögliche Finanzierer			
	Aktuelle Wohnsitz-gemeinde der Eltern = zivilrechtl. Wohnsitz des Kindes	Gemeinde, in welcher das Kind bei der Fremdplatzie-rung seinen Wohnsitz hatte = Unterstützungs-wohnsitz	Eltern	Kanton, welcher gemäß IVSE das Restdefizit übernimmt
A. Die Eltern wohnen in einer Zürcher Gemeinde	Zahlt nichts	Zahlt nach ZUG Versorgertaxe und Nebenkosten	Zahlen Elternbeitrag, den die Wohnsitzge-meinde festlegt	Kanton Zürich
B. Die Eltern wohnen in einer Gemeinde außerhalb des Kanton ZH und außerhalb des Standortkantons	Zahlt allenfalls kantonsinternen Beitrag gemäß Best. des Wohnkantons	Zahlt nach Versorgertaxe und Nebenkosten	Zahlen Elternbeitrag, den die Wohnsitzge-meinde festlegt	Wohnsitz-kanton der Eltern
C. Die Eltern wohnen in einer Gemeinde eines Kantons, der nicht der IVSE unterstellt ist	Zahlen grundsätzlich nichts	Zahlt nach ZUG notfalls die gesamten Fremdplatzie-rungskosten (abzüglich Elternbeitrag)	Zahlen Elternbeitrag, den die Gemeinde (Unterstützung swohnsitz) festlegt	Kantone deren Einrichtungen nicht der IVSE unterstellt sind, müssen Restdefizit nicht übernehmen
D. Die Eltern wohnen im Standortkanton	Zahlt nichts	Zahlt nach ZUG den Ansatz des Standortkantons für innerkantonale Platzierung sowie die Nebenkosten	Zahlen Elternbeitrag gemäß den Best. des Kantons, in dem Unterstützungs wohnsitz des Kindes liegt	Keine Anwendung IVSE

**Vorgehensweisen:**

**Zu A.** Der Wohnsitzwechsel der Eltern in eine Zürcher Gemeinde ändert nichts an der Unterstützungspflicht der bisherigen Gemeinde, da das Kind dort seinen eigenen Unterstützungswohnsitz hat (Art. 7 Abs. 3c ZUG). Für das Restdefizit muss der Kanton Zürich mittels Kostenübernahmegarantie aufkommen (Art. 19 IVSE). Hierfür verlangt die Einrichtung, in der das Kind platziert ist, die Kostengutsprache für das Restdefizit von der Zürcher IVSE-Verbindungsstelle (Art. 29 ZUG und Art. 11 Abs.1b IVSE). Für die Versorgertaxe und die Nebenkosten verlangt die Einrichtung die Kostengutsprache von der Fürsorgebehörde der unterstützungspflichtigen Gemeinde (Art. 12 Abs.1 und 3 ZUG). Der Elternbeitrag wird mittels der IVSE durch die Wohnsitzgemeinde festgelegt (Art. 22 IVSE).

**Zu B.** In diesem Fall tritt durch den Wohnsitzwechsel der Eltern nur eine Änderung hinsichtlich der Übernahme des Restdefizits auf. Der Wohnkanton der Eltern muss nun mittels der Kostenübernahmegarantie für die Dauer der Unterbringung des Kindes dafür aufkommen (Art. 19 IVSE). Das Gesuch um Kostenübernahmegarantie muss die Einrichtung, in der das Kind platziert ist, bei der kantonalen Verbindungsstelle geltend machen. Diese holt dann die Kostenübernahmegarantie bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons der Eltern ein (Art. 11a-e. IVSE). Der Elternbeitrag wird in diesem Fall vom Wohnsitzkanton durch die IVSE festgelegt und nicht durch die unterstützungspflichtige Gemeinde (Art. 22 IVSE). Die Platzierung sollte aus pädagogischen Gründen vom Wohnort der Eltern aus begleitet werden.

**Zu C.** In diesem Fall muss die Fürsorgebehörde der unterstützungspflichtigen Gemeinde die gesamten Kosten tragen, da der neue Wohnkanton der Eltern nicht der IVSE unterstellt ist und dieser somit ein Restdefizit nicht finanzieren muss. Der Elternbeitrag, der von den Kosten abzuziehen ist, wird von der unterstützungspflichtigen Gemeinde nach den SKOS-Richtlinien festgelegt.

Sollte sich der Wohnkanton der Eltern trotzdem an die Regelungen der IVSE halten wollen (in der Praxis oft die Regel), gilt für die Übernahme des Restdefizits und den Elternbeitrag **Fall B.** entsprechend.

**Zu D.** In diesem Fall darf der Wohnkanton der Eltern von der unterstützungspflichtigen

## Forschungsprojekt „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“

Gemeinde des Kindes nur die Versorgertaxe verlangen, wie er sie für seine Einwohner festgelegt hat (Art. 25 ZUG). Die IVSE kommt nicht zur Anwendung, da die Eltern nun im Standortkanton der Einrichtung leben und ihr Kind somit innerkantonal platziert ist. Die Einrichtung, in der das Kind platziert ist, muss die Kostengutsprache vom Unterstützungswohnsitz des Kindes, für die Versorgertaxe und Nebenkosten einholen. Gegebenenfalls mit Unterstützung der kantonalen Sozialhilfebehörden (Art. 29 ZUG).

**6.5 Fallbeispiel 5:** Das Kind hat einen Vormund nach Art. 311 ZGB. Die Fremdplatzierung und die Vormundschaft wurden von einer Zürcher Gemeinde angeordnet. Dort wird während der ganzen Dauer der Fremdplatzierung die Vormundschaft geführt.

Ausgangslage und mögliche Veränderungen	Mögliche Finanzierer			
	Aktuelle Wohngemeinde der Eltern	Ort, an dem die Vormundschaft geführt wird	Eltern	Kanton, welcher gemäß IVSE das Restdefizit übernimmt
A. Das Kind ist in einer Einrichtung im Kanton ZH platziert	Spielt für die Finanzierung keine Rolle. Kind hat seinen zivilrechtl. Wohnsitz am Sitz der Vormund-schaftsbehörde (Art. 25 ZGB)	Die Gemeinde, in der die Vormundschaft geführt wird ist Unterstützungswohnsitz des Kindes und zahlt mind. Vorsorgertaxe + Nebenkosten	Zahlen Elternbeitrag, den die Gemeinde (Unterstützungswohnsitz) festgelegt	Keine Anwendung der IVSE
B. Das Kind ist in einem andern IVSE-Kanton platziert	Spielt für die Finanzierung keine Rolle. Kind hat seinen zivilrechtl. Wohnsitz am Sitz der Vormund-schaftsbehörde (Art. 25 ZGB)	Unterstützungswohnsitz des Kindes gemäß ZUG ist der Ort, an dem die Vormundschaft geführt wird. Von dort wird maximal die Vorsorgertaxe bezahlt	Zahlen Elternbeitrag, den die Gemeinde (Unterstützungswohnsitz) festlegt	Kanton Zürich
C. Das Kind ist in einer Einrichtung platziert, die der IVSE nicht untersteht	Spielt für die Finanzierung keine Rolle. Kind hat seinen zivilrechtl. Wohnsitz am Sitz der Vormund-schaftsbehörde (Art. 25 ZGB)	Unterstützungswohnsitz des Kindes gemäß ZUG ist der Ort, an dem die Vormund-schaftsbehörde geführt wird. Von dort wird maximal die Vorsorgertaxe bezahlt	Zahlen Elternbeitrag, den die Gemeinde (Unterstützungswohnsitz) festlegt	Kanton Zürich zahlt nichts

### **Vorgehensweisen:**

**Zu A.** Unterstützungspflichtig ist die Gemeinde, in der die Vormundschaft geführt wird, da das Kind hier seinen Unterstützungswohnsitz hat (§ 32 und § 37 Abs. 3a. SHG). Der Vormund sorgt dafür, dass die Versorgertaxe und die Nebenkosten von der Gemeinde übernommen werden (§ 20 SHV). Der Elternbeitrag wird nach SKOS-Richtlinie von der unterstützungspflichtigen Gemeinde festgelegt. Die IVSE kommt nicht zur Anwendung, weil das Kind innerkantonal platziert ist.

**Zu B.** Die Platzierung des Kindes außerhalb des Kanton Zürich ändert nichts an der Unterstützungspflicht der bisherigen Gemeinde, da die Vormundschaft immer noch dort geführt wird und das Kind somit seinen Unterstützungswohnsitz in dieser Gemeinde hat (Art. 7 Abs. 3a. und Art. 12 Abs. 1 ZUG). Für das Restdefizit muss der Kanton Zürich mittels Kostenübernahmegarantie aufkommen (Art. 19 IVSE). Hierfür verlangt die Einrichtung, in der das Kind platziert ist, die Kostengutsprache für das Restdefizit von der Zürcher IVSE-Verbindungsstelle (Art. 29 ZUG und Art. 11 Abs.1b. IVSE). Für die Versorgertaxe und die Nebenkosten verlangt der Vormund die Kostengutsprache von der Fürsorgebehörde der unterstützungspflichtigen Gemeinde (Art. 12 Abs.1 und 3 ZUG). Den Elternbeitrag legt die unterstützungspflichtige Gemeinde nach den SKOS-Richtlinien fest.

**Zu C.** In diesem Fall muss die Gemeinde, in der die Vormundschaft geführt wird die gesamten Kosten übernehmen, da die Einrichtung, in der das Kind platziert ist, nicht der IVSE unterstellt ist und somit nicht an die Restdefizitregelungen gebunden ist (Art. 12 ZUG). Der Vormund sorgt dafür, dass die Platzierungskosten von der unterstützungspflichtigen Gemeinde übernommen werden (§ 20 SHV). Sollte sich der Standortkanton der Einrichtung trotzdem an die Regelungen der IVSE halten, gilt dafür **Fall B.** entsprechend.

## **7. Zusammenfassung der Regelungen bei der außerfamiliären Unterbringung in der Schweiz/Kanton Zürich**

Das ZUG bestimmt den Wohnkanton als unterstützungspflichtig und erteilt dem Kanton die Aufgabe, dass unterstützungspflichtige Gemeinwesen und die zuständige Fürsorgebehörde zu bezeichnen. Als Wohnsitzbegründung gilt in der Schweiz die

## Forschungsprojekt „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“

polizeiliche Anmeldung (=zivilrechtlicher Wohnsitz). Der Kanton Zürich regelt in seinem SHG die Zuständigkeiten und die Kosten für die Hilfen und unterteilt sie hierzu in die persönliche- und wirtschaftliche Hilfe. Die Pflicht zur Leistung persönlicher- und wirtschaftlicher Hilfe obliegt der Wohngemeinde des Hilfesuchenden. Sie ist örtlich zuständig. Im Fall der außerfamiliären Unterbringung und der Vormundschaft wird dem Kind bzw. Jugendlichen ein eigener Wohnsitz zugesprochen. Hieraus ergibt sich eine statische Zuständigkeit für die wirtschaftliche Hilfe für die Wohngemeinde (Fürsorgebehörde), die nur wechselt, falls die Vormundschaft nicht am selben Ort geführt wird. Die persönliche Hilfe (regionales AJB, JS) kann sich gegebenenfalls ändern. Sie ist dynamisch und obliegt somit der jeweils zuständigen Gemeinde. Im Fall einer außerkantonalen Unterbringung kommt eine weitere Zuständigkeit hinzu (Kantonale Verbindungsstelle).

Die Vor- und Nachteile, die sich aus diesem System ergeben, sind im Folgenden aufgeführt.

### Teil III

## 1. Vor- und Nachteile der Regelungen bei der außerfamiliären Unterbringung in der Schweiz/Kanton Zürich

### 1.1 Die Behörden/Stellen

Die Aufgaben bei der außerfamiliären Unterbringung sind klar verteilt.

Behörde/Stelle	Gesetz/ Vereinbarung	Aufgabe
Fürsorgebehörde	ZUG, SHG, SHV	Wirtschaftliche Hilfe. Verantwortlich für die finanzielle Unterstützung (Kosten der Unterbringung).
Regionale AJB's, bezirkliche JS	JHG, JHV, SHG	Persönliche Hilfe. Verantwortlich für die Beratung, Platzierung, Betreuung. Machen die Kosten bei der Fürsorgebehörde/Verbindungsstelle geltend.
Einrichtung	Gesetz über die Jugendheime & Pflegekinderfürsorge	Verantwortlich für die therapeutische- und sozialpädagogische Leistung
Verbindungsstelle	IVSE	Verantwortlich für die Finanzierung des Restdefizits
Vormundschaftsbehörde	ZGB, EG zum ZGB	Verantwortlich für die Führung der Vormundschaft.

(+) Durch die Trennung der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe werden die fachlichen Kompetenzen klar geregelt.

(+) Die MA der AJB bzw. JS sind bei der Einrichtungssuche frei von finanziellen Erwägungen und können so für die geeignetste Unterbringung sorgen.

(+) Durch die IVSE bleibt die Kostenlast für die örtlich zuständige Gemeinde (Fürsorgebehörde) immer gleich. Sie tritt nicht als Einzelfinanzierer ein.

(+) Einrichtungs- oder Pflegestellenorte werden durch die Regelungen der IVSE finanziell nicht belastet.

(-) Hoher Verwaltungsaufwand. Es kann zu maximal fünf sachlichen Zuständigkeiten verschiedener Behörden/Stellen kommen, die Kosten geltend machen oder genehmigen müssen.

(-) Nicht alle Kantone (Einrichtungen) sind der IVSE beigetreten. Dadurch kann für

die örtlich zuständige Gemeinde (Fürsorgebehörde) eine erhöhte Kostenlast entstehen.

## **1.2 Der eigene Wohnsitz des Kindes (Art. 7 Abs. 3 ZUG, § 37 Abs. 3 SHG)**

Diese Regelungen sorgen dafür, dass die örtliche Zuständigkeit für die wirtschaftliche Hilfe klar bestimmt wird. Die ursprünglich örtlich zuständige Gemeinde ist und bleibt zuständig.

- (+) Klar und einfach zu handhaben.
- (+) Kein Verwaltungsaufwand durch Zuständigkeitswechsel.
- (+) Die Mobilität (Umzüge) der Eltern oder des Kindes spielt keine Rolle.
- (+) Die persönliche Hilfe ist flexibel und richtet sich nach für die Unterbringung wichtigen fachlich-pädagogischen Kriterien.
- (+) Die Kostenlast ist durch die Festlegung von Mindestversorgertaxen und die IVSE für die zuständige Gemeinde überschaubar und finanzierbar. Die Gemeinde tritt nicht als Einzelfinanzierer für die Kosten ein.
- (+) Durch die statische Zuständigkeit entstehen keine Kostenerstattungsansprüche.
  
- (-) Unstimmigkeiten bei der Übernahme der persönlichen Hilfe.
- (-) Hohe Kostenlast für die zuständige Gemeinde, wenn die Unterbringung in einer nicht der IVSE unterstellten Einrichtung stattfindet.
- (-) Hoher Verwaltungsaufwand. Es kann zu Verzögerungen in der Hilfestellung kommen.

### 1.3 Fazit

Mit der Zuweisung eines eigenen Wohnsitzes für das Kind und der Trennung der Hilfen folgt eine klare Zuweisung der Zuständigkeiten. Es entsteht eine statische Zuständigkeit für die Kostenlast und eine dynamische Zuständigkeit für die fachliche Verantwortung. Durch diese Regelung entfallen Zuständigkeitswechsel und Kostenerstattungsansprüche komplett. Offen bleibt allerdings, wann genau das Kind den eigenen Wohnsitz erhält. Im ZUG bzw. SHG steht: Es hat einen eigenen Wohnsitz am letzten Wohnsitz (...), wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt (.....). Der Begriff „dauernd“ wird nicht näher definiert. Hier fehlt eine zeitliche Bestimmung (eine Woche, einen Monat). Das kann entscheidend sein, wenn die Eltern kurz nach der Unterbringung des Kindes umziehen. Ob die Zuständigkeit in diesem Fall „mitwandert“ ist unklar und kann zu Unstimmigkeiten führen.

Ein Einrichtungswechsel des Kindes ändert nichts an seinem Wohnsitz und somit auch nichts an der statischen Zuständigkeit, außer im Fall einer wechselnden Vormundschaft, wenn die neue Vormundschaftsbehörde ihren Sitz außerhalb der bisher zuständigen Fürsorgebehörde hat. In diesem Fall darf der Wohnsitzwechsel nur stattfinden, wenn er im wohlverstandenen Interesse des Mündels liegt (vgl. BGE 109 Ib 77). Welche Aspekte dafür ausschlaggebend sind, ist nicht definiert. Hier kann es, durch unterschiedliche Auffassungen der Vormundschaftsbehörden zu Streitigkeiten über die Zuständigkeit kommen, da ein Wohnsitzwechsel des Kindes gleichzeitig die Übernahme der Kostenlast für die neu zuständige Gemeinde bedeutet. Das kann dazu führen, dass Gemeinden ihre Kostenlast über einen Wechsel der Vormundschaft, weiterreichen.

Ob und welche Probleme in der Schweiz bezüglich der örtlichen Zuständigkeit in diesen Punkten auftreten und wie sie beigelegt werden, sollte noch näher untersucht werden. Eventuell treten auch hier Rechtsstreitigkeiten auf, die durch gerichtliche Urteile beigelegt werden müssen.

Durch die statische Zuständigkeit entsteht eine permanente Kostenlast für die ursprüngliche Wohngemeinde des Kindes<sup>13</sup>. Dadurch entfallen Kostenerstattungsansprüche komplett. Die Kostenlast ist immer auf die Mindestversorgertaxe und die Nebenkosten begrenzt und wird vom Regierungsrat festgelegt. Höhere Kosten bei einer außerkantonalen Unterbringung werden durch

---

<sup>13</sup> Ausnahme: Ein Wohnsitzwechsel des Kindes durch den Wechsel der Vormundschaft, wenn die neue Vormundschaftsbehörde ihren Sitz außerhalb der bisher zuständigen Fürsorgebehörde hat.

die IVSE ausgeglichen. Es entsteht eine bedarfsgerechte Hilfe die frei von finanziellen Erwägungen gewährt wird. Pflegestellen- und Einrichtungsorte werden durch diese Strukturen geschützt. In diesem Finanzierungssystem tritt die Gemeinde nicht als Einzelfinanzierer der Hilfe ein, sondern wird vom Kanton dabei unterstützt. Die Kostenanteile der Zürcher Gemeinden für die wirtschaftliche Hilfe werden durch einen Finanzkraftindex festgelegt der einen Ausgleich unter den Gemeinden schaffen soll. Diese Bestimmungen finden sich in der SHV §§ 34-40 und sollten bei Überlegungen für eine statische Zuständigkeit in Deutschland betrachtet werden.

Die Kosten der IVSE werden mit dem interkantonalen Lastenausgleich abgegolten<sup>14</sup>. Hier findet zur Zeit eine Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben (NFA) zwischen Bund und Kantonen statt. Hier soll durch einen Ressourcenindex<sup>15</sup> ein Ausgleich zwischen Ressourcenschwachen- und Ressourcenstarken Kantonen erreicht werden. Auch hier ist eine weitere Betrachtung sinnvoll, um eventuelle Ansatzpunkte für die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung der Hilfen in Deutschland zu übernehmen.

Ein Manko ist, dass nicht alle Kantone der IVSE unterstellt sind<sup>16</sup>. Das bedeutet, die gesamte Kostenlast muss in diesem Fall von der Wohngemeinde des Kindes getragen werden, da ein Restdefizit durch diese Kantone nicht finanziert werden muss. Nach Auskunft der Zürcher Verbindungsstelle halten sich diese Kantone in der Regel trotzdem an die IVSE, wobei „in der Regel“ nicht näher konkretisiert werden konnte.

Durch das Trennen der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe entsteht eine gleichzeitige Zuständigkeit verschiedener Behörden, die Kosten geltend machen oder genehmigen müssen. Maximal können bei einer außerkantonalen Unterbringung, fünf Stellen involviert sein die untereinander kommunizieren müssen. Die Kostenansprüche müssen immer im „Voraus“ bzw. „vor Eintritt“ geltend gemacht werden, da sie sonst abgelehnt werden können. Das kann dazu führen, dass ein Kind solange auf die „richtige Hilfe“ warten muss, bis alle zuständigen Stellen ihre Genehmigung erteilen bzw. eine Hilfe versagt wird.

Ob es in diesem Verwaltungssystem zu einem reibungslosen Ablauf der Hilfestellung kommt und wie mit Unstimmigkeiten umgegangen wird, sollte näher

---

<sup>14</sup> Hier werden die von den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Kantons genutzten öffentlichen Leistungen eines anderen Kantons ausgeglichen. Es handelt sich um die finanzielle Seite der interkantonalen Zusammenarbeit.

<sup>15</sup> Hier wird das Ressourcenpotenzial pro Einwohner ins Verhältnis zum gesamtschweizerischen Mittel gesetzt. Somit werden die steuerlich ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons wiedergespiegelt, die die Basis für den Ressourcenindex bilden.

<sup>16</sup> Die Kantone Schaffhausen und Graubünden haben ihre Einrichtungen nicht der IVSE unterstellt.

betrachtet werden. Eventuell treten auch hier Rechtsstreitigkeiten auf, die durch gerichtliche Urteile beigelegt werden müssen.

Die Dynamik der fachlichen Verantwortung scheint sinnvoll, da eine bedarfsgerechte Hilfe durch die Professionellen so gewährleistet werden kann. Mit welchen Mitteln hier räumliche Distanzen überwunden werden und ob es zu Unstimmigkeiten zwischen den Fachleuten in dieser dynamischen Verantwortung kommt, bleibt zu klären.

### **Schluss**

Entscheidend ist, dass bei der stationären Unterbringung des Kindes in der Schweiz am Wohnsitz des Kindes angeknüpft und zwischen der finanziellen und fachlichen Zuständigkeit getrennt wird. Die Wohngemeinde des Kindes tritt nicht als Einzelfinanzierer der Hilfe ein. Sie wird vom Kanton unterstützt. Diese Struktur kommt der Forderung von Wiesner die Kostenerstattungsansprüche zu eliminieren und die Finanzierung durch einen Fond zu ersetzen gleich (vgl. Wiesner 2000, S. 1488).

Diese Arbeit hat einen praktischen Überblick auf die Regelungen und Vorgehensweisen bei der stationären Unterbringung in der Schweiz/Kanton Zürich gezeigt. Ob dieses System aus verwaltungsorganisatorischen Gründen praktikabel und finanzierbar ist, bleibt offen und sollte bei weiteren Überlegungen näher betrachtet werden.

## Literaturverzeichnis

BERNZEN, Christian, Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht, Kohlhammer, Stuttgart 2005

ESCHELBACH, Diana, Mögliche rechtliche Ansatzpunkte für eine Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe Teil I- Systematisierung nach Aufgaben Stand: 15. Januar 2008

GASTIGER, Sigmund, Gesetzestexte für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Band 1 & 2, Studienausgabe, Stand: 30.06.2004, 8. Auflage, Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, 2004

KÜFNER, Marion, Mögliche rechtliche Ansatzpunkte für eine Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe- Räumliche Veränderungen, Stand 15. Januar 2008

KÜFNER, Marion, Mögliche rechtliche Ansatzpunkte für eine Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe- Systematisierung nach Personen, Stand 15. Januar 2008

MÜNDER, Johannes u. a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, Stand: 01.04.2006, 5. vollständig überarb. Aufl., Weinheim: Juventa, 2006

PROJEKTANTRAG DES DEUTSCHEN INSTITUTS FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT(DIJuF) e. V., Praxisforschung zur Entwicklung von Vorschlägen für eine Neuregelung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (§§ 86 ff. SGB VIII) und Kostenerstattung (§§ 89 ff. SGB VIII) innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, 7. Dezember 2006

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, BUNDESKANZLEI BK (Hrsg.), Der Bund kurz erklärt 2008, Jeanmaire & Michel AG, 30. Aufl. 2008

STATISTISCHES AMT DES KANTONS ZÜRICH (Hrsg.), Kanton Zürich in Zahlen 2008, GDZ

Forschungsprojekt „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“

AG, Zürich, Zürich, Mai 2008

WIESNER, Reinhard/MÖRSBERGER, Thomas/OBERLOSKAMP, Helga/STRUCK, Jutta, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 2., überarb. Aufl., München: Beck, 2000

## Quellen aus dem Internet

BACHMANN, Hansruedi, Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE), AVL: Stand: 06.11.2007, <http://www.sozialamt.zh.ch/internet/ds/sa/de/home/Praes.SubContainerList.SubContainer1.ContentContainerList.0010.DownloadFile.pdf>, 20.05.2008

KANTON ZÜRICH, AJB, Richtlinien für Platzierungs- und Nebenkosten in Kinder-, Schul- und Jugendheimen, AVL: Stand: 01.02.2006, [http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk\\_empf/richtlinien\\_nebenkosten\\_heime.pdf](http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/fj/allg/merk_empf/richtlinien_nebenkosten_heime.pdf), 20.05.2008

KANTON ZÜRICH, AJB, Unser Amt, AVL, <http://www.ajb.zh.ch/zajb/>, 20.05.2008

KANTON ZÜRICH, AJB, Unsere Regionen und Jugendsekretariate, AVL, <http://www.ajb.zh.ch/regionen/>, 20.05.2008

KANTON ZÜRICH, EG zum ZGB, AVL: Stand: 01.01.2008, [http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/WebView/F480F6CE9859FEF3C12573C500387878/\\$File/230\\_2.4.11\\_59.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/F480F6CE9859FEF3C12573C500387878/$File/230_2.4.11_59.pdf), 20.05.2008

KANTON ZÜRICH, Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge, AVL: Stand: 01.01.2005, [http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/WebView/498274A9A29BAB77C1256F70004A9B4F/\\$File/852.2\\_1.4.62\\_47.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/498274A9A29BAB77C1256F70004A9B4F/$File/852.2_1.4.62_47.pdf), 20.05.2008

KANTON ZÜRICH, JHG, AVL: Stand: 01.01.2008, [http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/WebView/5FEB1975678524DCC12573C500395775/\\$File/852.1\\_14.6.81\\_59.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/5FEB1975678524DCC12573C500395775/$File/852.1_14.6.81_59.pdf), 20.05.2008

KANTON ZÜRICH, JHV, AVL: Stand: 01.01.2008, [http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/WebView/4C42BE3E960C5AACC12573B4004F3AD6/\\$File/852.11\\_21.10.81\\_59.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/4C42BE3E960C5AACC12573B4004F3AD6/$File/852.11_21.10.81_59.pdf), 20.05.2008

Forschungsprojekt „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“

KANTON ZÜRICH, SHG, AVL: Stand 01.01.2008,  
[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/WebView/9F73FD3D3918FF3BC12573C5003974E2/\\$File/851.1\\_14.6.81\\_59.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/9F73FD3D3918FF3BC12573C5003974E2/$File/851.1_14.6.81_59.pdf), 20.05.2008

KANTON ZÜRICH, SHV, AVL: Stand 01.01.2007,  
[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/WebView/BD8F500019E83BC9C125725A003B93D8/\\$File/851.11\\_21.10.81\\_55.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/BD8F500019E83BC9C125725A003B93D8/$File/851.11_21.10.81_55.pdf), 20.05.2008

KANTON ZÜRICH, Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten, AVL: Stand: 01.07.2003,  
[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/WebView/DC6CD3FF67AE1FF5C1256D570029D4C7/\\$File/852.23\\_6.5.98\\_41.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/DC6CD3FF67AE1FF5C1256D570029D4C7/$File/852.23_6.5.98_41.pdf), 20.05.2008

KANTON ZÜRICH, Verordnung über die Jugendheime, AVL: Stand: 01.01.2008,  
[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/WebView/21CD7A2AECE3B361C12573B4004F7094/\\$File/852.21\\_4.10.62\\_59.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/21CD7A2AECE3B361C12573B4004F7094/$File/852.21_4.10.62_59.pdf), 20.05.2008

KANTON ZÜRICH, Verordnung über die Pflegekinderfürsorge, AVL,  
[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/WebView/C1256C610039641BC1256036003CD6A2/\\$File/852.22\\_11.9.69.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/C1256C610039641BC1256036003CD6A2/$File/852.22_11.9.69.pdf), 20.05.2008

KONFERENZ DER KANTONALEN SOZIALDIREKTORINNEN UND SOZIALDIREKTOREN (SODK), IVSE, AVL: Stand: 01.01.2008,  
[http://www.sodk.ch/fileadmin/user\\_upload/Fachbereiche/Behindertenpolitik/IVSE/Ver einbarung\\_IVSE\\_d.pdf](http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Behindertenpolitik/IVSE/Ver einbarung_IVSE_d.pdf), 20.05.2008

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, BV, AVL: Stand: 01.01.2008,  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/101.de.pdf>, 15.05.2008

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, Neugestaltung des Finanzausgleichs – umfassende Reformen umsetzen, AVL: Stand: 01.05.2007,  
[http://www.bsv.admin.ch/suchen/index.html?keywords=Finanzausgleich+ivse&go\\_se arch=Suchen&lang=de&site\\_mode=intern&nsb\\_mode=yes&search\\_mode=AND#vollt extsuche](http://www.bsv.admin.ch/suchen/index.html?keywords=Finanzausgleich+ivse&go_se arch=Suchen&lang=de&site_mode=intern&nsb_mode=yes&search_mode=AND#vollt extsuche), 20.05.2008

Forschungsprojekt „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, ZGB, AVL: Stand: 01.01.2008,  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de.pdf>, 15.05.2008

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, ZUG , AVL: Stand: 13.06.2006,  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/851.1.de.pdf>, 15.05.2008

SICHERHEITSDIREKTION ZÜRICH, KANTONALES SOZIALAMT, Sozialhilfe-  
Behördenhandbuch, Aufgaben der Jugendsekretariate, AVL: Stand: 01.01.2005,  
[http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/aufgaben\\_der\\_jugendsekretariate.html](http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/aufgaben_der_jugendsekretariate.html), 20.05.2008

SICHERHEITSDIREKTION ZÜRICH, KANTONALES SOZIALAMT, Sozialhilfe-  
Behördenhandbuch, Die Kindesschutzmaßnahme, AVL: Stand: 01.01.2005,  
[http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/Informationenen\\_fremdplatzierte\\_Kinder/Kindesschutzmassnahmen.html](http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/Informationenen_fremdplatzierte_Kinder/Kindesschutzmassnahmen.html), 20.05.2008

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ FÜR SOZIALHILFE (SKOS), Über die Richtlinien der SKOS,  
AVL, <http://www.skos.ch/de/?page=richtlinien/>, 20.05.2008

SICHERHEITSDIREKTION ZÜRICH, KANTONALES SOZIALAMT, Sozialhilfe-  
Behördenhandbuch, Kinder- und Jugendheime: Kantonale Regelungen und  
Interkantonale Heimvereinbarung, AVL: Stand: 01.01.2005,  
[http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/aufgaben\\_der\\_jugendsekretariate/kinder-und\\_jugendheime.html](http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/aufgaben_der_jugendsekretariate/kinder-und_jugendheime.html), 20.05.2008

SICHERHEITSDIREKTION ZÜRICH, KANTONALES SOZIALAMT, Sozialhilfe-  
Behördenhandbuch, Kosten und Finanzierer im allgemeinen, AVL: Stand: 01.01.2005,  
[http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/Informationenen\\_fremdplatzierte\\_Kinder/Kosten\\_Finanzierer.html](http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/Informationenen_fremdplatzierte_Kinder/Kosten_Finanzierer.html), 20.05.2008

SICHERHEITSDIREKTION ZÜRICH, KANTONALES SOZIALAMT, Sozialhilfe-  
Behördenhandbuch, Kostenfolgen von Wohnsitzwechseln der Eltern, AVL: Stand:  
01.01.2005,  
[http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/Informationenen\\_fremdplatzierte\\_Kinder/Kosten\\_Finanzierer.html](http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/Informationenen_fremdplatzierte_Kinder/Kosten_Finanzierer.html)

[mdplatzierte Kinder/Wohnsitzwechsel Eltern.html](#), 20.05.2008

SICHERHEITSDIREKTION ZÜRICH, KANTONALES SOZIALAMT, Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Rechtliche und praktische Informationen rund um das aus sozialen Gründen fremdplatzierte Kind, AVL: Stand: 01.01.2005, [http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/Informationenen\\_fremdplatzierte\\_Kinder.html](http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/Informationenen_fremdplatzierte_Kinder.html), 20.05.2008

SICHERHEITSDIREKTION ZÜRICH, KANTONALES SOZIALAMT, Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Übersicht zur Finanzierung und Vorgehensweise bei sozialen Platzierungen, AVL: Stand: 01.01.2005, [http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/Informationenen\\_fremdplatzierte\\_Kinder.SubContainerList.SubContainer2.ContentContainerList.0002.DownloadFile.pdf](http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/Informationenen_fremdplatzierte_Kinder.SubContainerList.SubContainer2.ContentContainerList.0002.DownloadFile.pdf), 20.05.2008

SICHERHEITSDIREKTION ZÜRICH, KANTONALES SOZIALAMT, Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Zum Unterstützungswohnsitz des Kindes nach dem öffentlichen Recht von Bund und Kanton Zürich, AVL: Stand: 01.01.2005, [http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/Informationenen\\_fremdplatzierte\\_Kinder/Oeff\\_Recht.html](http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/Informationenen_fremdplatzierte_Kinder/Oeff_Recht.html), 20.05.2005

SICHERHEITSDIREKTION ZÜRICH, KANTONALES SOZIALAMT, Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Zum zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes nach den Regeln des Zivilgesetzbuches (ZGB), AVL: Stand: 01.01.2005, [http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/Informationenen\\_fremdplatzierte\\_Kinder/ZGB.html](http://www.sozialhilfe.zh.ch/internet/ds/sa/handbuch/de/jugend/Informationenen_fremdplatzierte_Kinder/ZGB.html), 20.05.2005